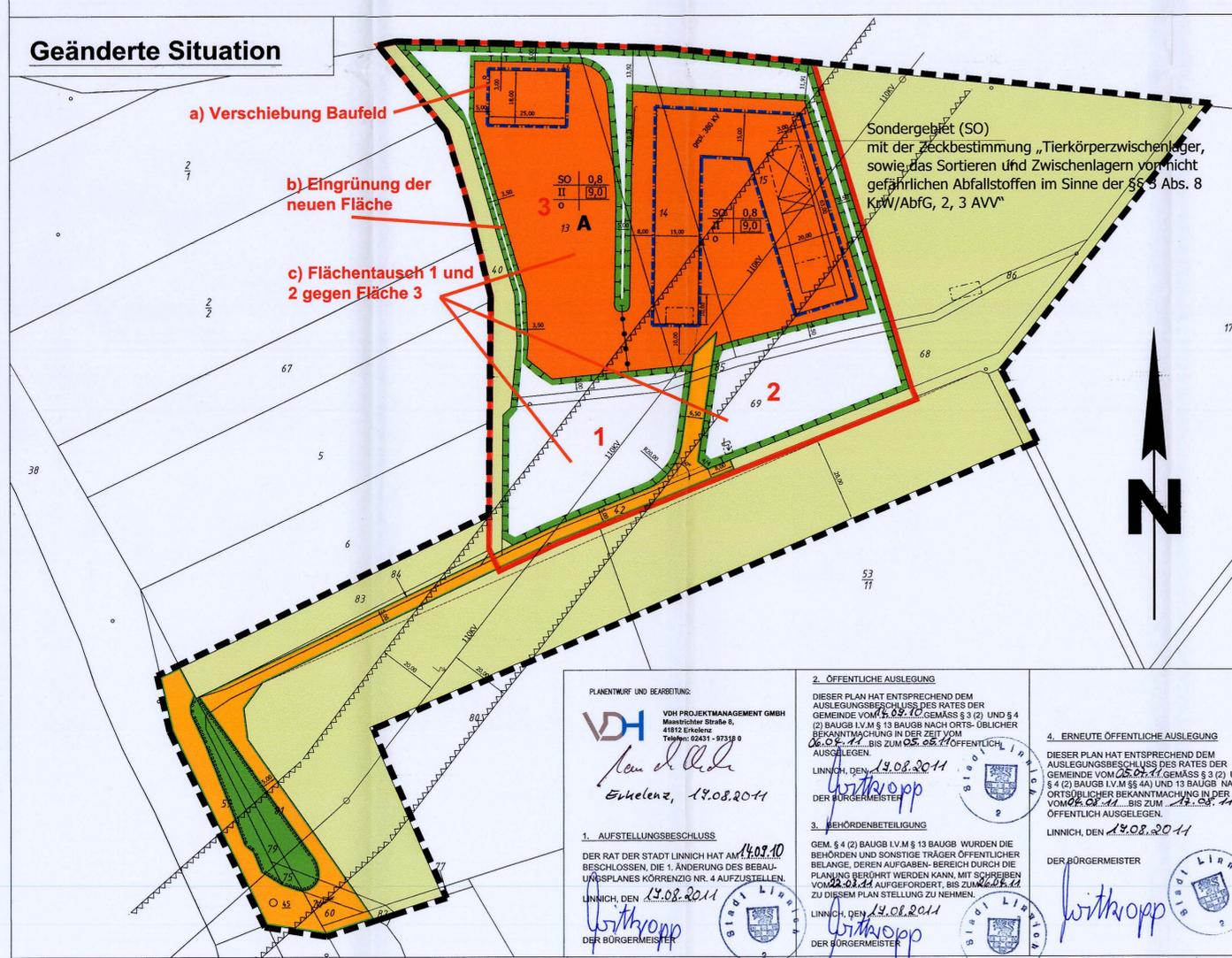
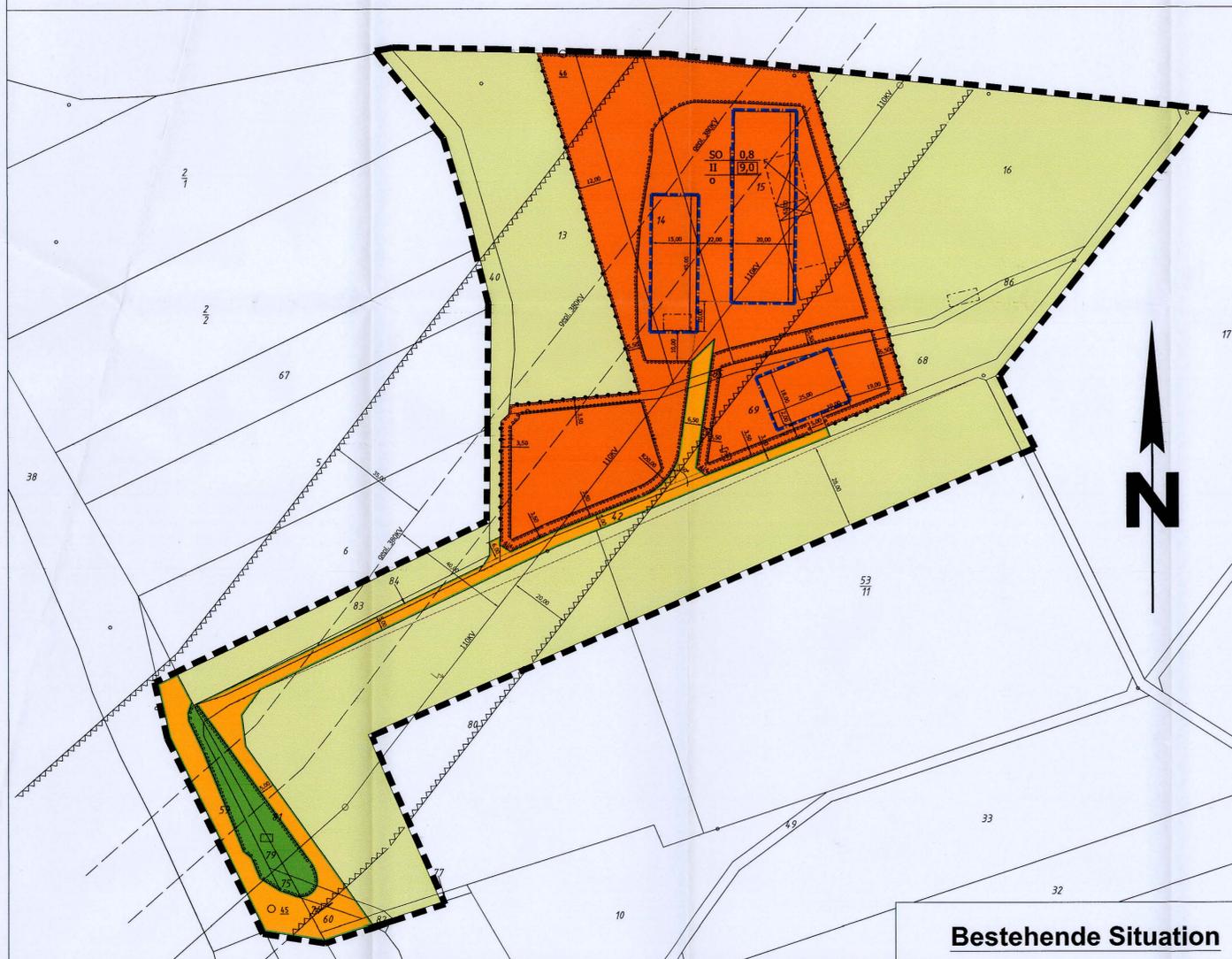


STADT LINNICH Bebauungsplan Nr. 4, Körrenzig, 1.Änderung



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb des Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Tierkörperzwischenlager, sowie das Sortieren und Zwischenlagern von nicht gefährlichen Abfallstoffen im Sinne der §§ 3 Abs. 8 KrW/AbfG, 2, 3 AVV“ ist allgemein zulässig:
 - das Sortieren und Zwischenlagern von
 - Tierkörpern
 - Lebensmittelabfällen
 - Frittierfetten
 - Altholz
 - Bauschutt
 - Baumischabfälle
 - gemischte Materialien (Sperrmüll)
 - Schrott
 - Papier
 - Folien
- Innerhalb des Bereiches A ist nicht zulässig:
 - das Sortieren
 - das Zwischenlagern von umweltgefährdenden Stoffen
- Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nur dann zulässig, wenn die Bescheinigung des Eigentümers der 110 kv Bahnstromleitung Wickrath-Stolberg 0486 (z.Z. DB Energie GmbH) vorgelegt wird, dass die in den Hinweisen Nr. 1 bis 8 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. Der Bescheinigung des Eigentümers steht eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen gleich.

HINWEISE

- Zur 110 kv Bahnstromleitung Wickrath-Stolberg 0486:**
- Bei Bauvorhaben sind insbesondere die Sicherheitsabstände der einschlägigen technischen Vorschriften (EN/VDE 50341 sowie VDE 0105) einzuhalten.
 - Die Überprüfung von Bauhöhen im Grenzbereich zulässige Berechnungen erfordern, die unter Umständen kostenpflichtig sind.
 - Die Bodenoberfläche muss einen Mindestabstand von 7,00 m zur Leitung aufweisen, dabei ist vom ungünstigsten Leiterseldurchhang auszugehen.
 - Eine Kultivierung mit Pflanzen darf nur bis zur einer Höhe von max. 3,50 m über Bodenoberfläche erfolgen. Später erforderliche Vegetationsrückschnitte sind auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen.
 - Im Schutzstreifenbereich und sich darin befindlichen Gebäuden dürfen keine feuergefährlichen Stoffe hergestellt oder gelagert werden.
 - In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für eventuell erforderliche Abschirmungen.
 - Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis) auftreten.
 - Werden Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, wird dies vom Bauherren geduldet. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Bauherren keine finanziellen Aufwendungen entstehen.
- Sonstiges:**
- Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 und in der Untergrundklasse S. In der DIN 4149 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.
 - Das Plangebiet liegt im Nahbereich einer bergbaulichen Verwerfungszone. Auf Grund der Sumpfungsauswirkungen des Braunkohlebergbaus sind hier ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen.
 - Das Plangebiet liegt im Bereich braunkohlebergbaubedingter, großflächiger Grundwasserbeeinflussung. Es ist mit einem ansteigenden Grundwasserspiegel zu rechnen.
 - Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Bodenfunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmal und Fundstelle sind drei Werktage unverändert zu erhalten.

ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) NR. 1 BAUGB WR REINES WOHNGEBIET WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET MI MISCHGEBIET MK KERNGEBIET GF GEWERBEGEBIET SO SONDERGEBIET GEM. § 10 (3) BAUGB z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE z.B. II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MINDEST- / HÖCHSTGRENZE z.B. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND z.B. GRZ 0,8 STAFFELGESCHOSS z.B. GFZ 1,2 GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 2,2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GR 500 m² GRUNDFLÄCHE z.B. GR 500 m² GRUNDFLÄCHE z.B. 3,0 BAUMASSEZAHL HOHE BAULICHER ANLAGEN IN METERN: z.B. TH 6,00 TRAUFGRENZE (HÖCHSTMASS) z.B. FH 10,00 FIRSHOHE (HÖCHSTMASS) z.B. OK 8,00 OBERKANTE (HÖCHSTMASS)	GRÜNLÄCHEN § 9 (1) NR. 25 BAUGB PRIVATE GRÜNLÄCHE ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL PARKANLAGE SPIELPLATZ DAUERKLEINGARTEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 9 (1) NR. 18 BAUGB FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHE FÜR WALD UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) NR. 20 BAUGB FLÄCHE ZUM ERHALTEN BZW. ANPFLANZEN BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) NR. 25 a) BAUGB ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, MÖGLICHE STANDORTE ERHALTUNG VON BÄUMEN
OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG HÖCHSTENS ZWEI WOHNUNG IN WOHNUNGSBAU NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR CARPORTS, STELLPLÄTZE UND GARAGEN STELLPLÄTZE GARAGEN CARPORTS GEMEINSCHAFTLICHE STELLPLÄTZE GEM.-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT § 9 (1) NR. 31 BAUGB DURCHGANG, DURCHFABRT, ARKADE, AUSKRÄGUNG z.B. LH 7,5 LICHT- HOHE (MINDESTMASS)	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND DIE ABWASSERBESEITIGUNG § 9 (1) NR. 14 BAUGB FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG NIEDERSCHLAGSWASSERVERSORGERUNG VERSORGSANLAGEN (TRAFOSTATION) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: § 9 (1) BAUGB ZONE III SCHUTZGEBIET FÜR GRUND UND QUELLWASSERGEBIET BAUDENKMAL GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL NATURDENKMAL OBERIRISCHE ELEKTRISCHE FREILEITUNG ABGRENZUNG VON ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SCHUTZZONEN) AUSNAHME: BEBAUUNG DIE NACH MASSSTAB DER HINWEISE DORT WOHLIG SIND. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ZUSAMMENGEHÖRIGKEITSSYMBOL LÄNGENMASSE U. HÖHENANGABEN IN METERN
VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) NR. 11 BAUGB STRASSENVERKEHRSLÄCHE STRASSENABGRENZUNGSLINIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH WIRTSCHAFTSWEG BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	BESTAND: GEBÄUDE, GRENZEN, SONSTIGES WOHNUNGSBAUWERKE WIRTSCHAFTSBAUWERKE ÖFFENTLICHE GEBÄUDE DURCHFABRT, ARKADE FLURGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE TRAFOSTATION SCHALTKASTEN TELEFONHÄUSCHEN STRASSENLEITERNE ANSCHLAGSÄULE MAST HÖHENANGABE IN M. O. NW ZAHL

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 DER RAT DER STADT LINNICH HAT AM 14.08.10 BESCHLOSSEN, DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES KORRENZIG NR. 4 AUFZUSTELLEN.
 LINNICH, DEN 14.08.2011
 DER BÜRGERMEISTER
 Witthrop

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 DIESER PLAN HAT ENTSPRECHEND DEM AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 02.11.09 GEMÄSS § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB I.V.M § 13 BAUGB NACH ORTS- ÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 02.08.11 BIS ZUM 02.08.11 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 LINNICH, DEN 14.08.2011
 DER BÜRGERMEISTER
 Witthrop

3. BEHÖRDENBETEILIGUNG
 GEM. § 4 (2) BAUGB I.V.M § 13 BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABEN- BEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTÜHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM 02.08.11 AUFGEFORDERT, BIS ZUM 02.08.11 ZU DIESEM PLAN STELLUNG ZU NEHMEN.
 LINNICH, DEN 14.08.2011
 DER BÜRGERMEISTER
 Witthrop

4. ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 DIESER PLAN HAT ENTSPRECHEND DEM AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 02.11.09 GEMÄSS § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB I.V.M § 4A) UND 13 BAUGB NACH ORTS- ÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 02.08.11 BIS ZUM 02.08.11 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 LINNICH, DEN 14.08.2011
 DER BÜRGERMEISTER
 Witthrop

5. ERNEUTE BEHÖRDENBETEILIGUNG
 GEM. § 4 (2) BAUGB I.V.M § 13 BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABEN- BEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTÜHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM 02.08.11 AUFGEFORDERT, BIS ZUM 02.08.11 ZU DIESEM PLAN STELLUNG ZU NEHMEN.
 LINNICH, DEN 14.08.2011
 DER BÜRGERMEISTER
 Witthrop

6. SATZUNGSBESCHLUSS
 DER RAT DER STADT LINNICH HAT DIESEN PLAN AM 14.08.10 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 LINNICH, DEN 14.08.2010
 DER BÜRGERMEISTER
 Witthrop

7. BEKANNTMACHUNG
 GEM. § 10 (3) BAUGB IST DIESE BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG AM 14.08.10 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
 LINNICH, DEN 14.08.2010
 DER BÜRGERMEISTER
 Witthrop

Ausfertigungsvermerk
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensregeln eingehalten worden sind.
 Datum / Unterschrift Bürgermeister

Index : 1 Änderung: Ergänzung Festsetzungen und Hinweise Datum : 02.05.11 Gez. sc
 Index : 2 Änderung: Streichung 380 kv-Leitung Datum : 02.10.11 Gez. sne

VDH VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
 Maastrichter Straße 8,
 41812 Erkelenz
 Telefon: 02431 - 94347 0

BAUHERR : Fa. Matzerath Handelsgesellschaft mbH
 In der Mühlen 4
 52441 Linnich

PROJEKT : Stadt Linnich
 Bebauungsplan Nr.4 1.Änderung, Stadt Linnich

ZEICHNUNG: Bebauungsplan NR. 4, Stadt Linnich, 1. Änderung **Original**

Plan-Nr.: PM-B-09-69-B-00 Maßstab: 1:1.000 Datum: 19.08.2010
 Bearbeiter: Nels Zeichner: Michalke Geprüft: